

Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit Finanzordnung des Kreisverbands Ostfriesland Beschluss am 18.02.2026 in Leer

§ 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die rechtlichen Grundlagen sowie die Zuständigkeiten für Finanzangelegenheiten und Rechenschaftslegung regelt die Bundes- und Landesfinanzordnung.
- (2) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Ostfriesland und der Bundes- und Landesfinanzordnung nachgeordnet. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Ortsverbände vor.
- (3) Der Kreisverband ist die kleinste nachgeordnete Gliederung mit eigener Kassenführung. Sämtliche Geldkonten oder Kassen von Ortsverbänden sind als Unterkonten des Kreisverbandes zu führen und liegen im Verantwortungsbereich des Kreisschatzmeisters.

§ 2 Beitragsordnung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig. Näheres regelt die Bundes- und Landesfinanzordnung.
- (2) Beiträge verbleiben zu 50 Prozent beim Bundesverband. Die übrigen 50 Prozent stehen dem jeweiligen Landesverband des entsprechenden Mitglieds zu.
- (3) Die Verteilung des Anteils der Mitgliedsbeiträge im Landesverband regelt der Landesvorstand gemeinsam mit den Kreisverbänden im Rahmen eines Länderfinanzausgleichs.
- (4) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage der halbjährlichen Abrechnungen an die Bundespartei (Soll-Ist-Vergleich).

§ 3 Parteispenden

- (1) Spenden sind freiwillige Zuwendungen aus dem Vermögen der Spender an die Partei.
Näheres regelt die Bundesfinanzordnung.
- (2) Spenden sind entsprechend ihrer Zweckbindung und Herkunft transparent und vollständig zu verbuchen.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mitglieder, die öffentliche Wahlamtsfunktionen innehaben oder aus der Wahrnehmung solcher Mandate (z. B. Aufsichtsräte, Beiräte) Bezüge erhalten, leisten zusätzlich Mandatsträgerbeiträge in Höhe von 30 % der Bruttozüge oder Aufwandsentschädigungen.
- (2) Auf kommunaler Ebene können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Einnahmen aus Mandatsträgerbeiträgen stehen grundsätzlich der Gliederung zu, auf deren Ebene sie eingenommen werden.
- (4) Sie sind in eine zweckgebundene Rücklage für Wahlkämpfe zu überführen.

§ 5 Finanzplanung

- (1) Alle Gliederungsebenen des Kreisverbandes sind verpflichtet, bis spätestens zum 31. Oktober eines Jahres einen Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr zu erstellen.
- (2) Für den Entwurf sind die jeweiligen Schatzmeister zuständig.
- (3) Die Genehmigung obliegt dem jeweiligen Vorstand.
- (4) Die Schatzmeister sind für die Einhaltung und laufende Überwachung des Haushalts verantwortlich.

§ 6 Buchführung und Rechenschaftslegung

- (1) Buchführung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie den Anforderungen des Parteiengesetzes zu entsprechen.
- (2) Der Kreisverband unterstützt seine Untergliederungen bei der Buchführung und der fristgerechten Abgabe ihrer Rechenschaftsberichte zur Vorbereitung des konsolidierten Jahresberichts der Bundes- und Landespartei.

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kreisdelegiertenkonferenz wählt zwei Rechnungsprüferinnen.
- (2) *Diese dürfen während ihrer Amtszeit kein anderes Parteiamt ausüben.*

- (3) *Die Rechnungsprüfer können auch in Untergliederungen tätig werden, wenn dort keine eigenen Kassenprüferinnen zur Verfügung stehen.*
- (4) Auslagen sind zu erstatten.
- (5) Nach Ausscheiden ist eine Wiederwahl in ein Vorstandsamt erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

§ 8 Aufsichtsmaßnahmen

- (1) Wird einer Gliederung die Kassenführung entzogen, so bestimmt der Kreisvorstand eine treuhänderisch tätige Person oder Gliederung zur kommissarischen Übernahme.
- (2) Bei Versäumnissen in der Rechenschaftslegung kann der übergeordnete Schatzmeister den Bericht übernehmen oder einen Beauftragten damit betrauen. Die betroffene Gliederung ist zur vollständigen Zusammenarbeit und Datenbereitstellung verpflichtet und trägt die Kosten.

§ 9 Finanzierung des Wahlkampfs

- (1) Der Kreissprecherrat bildet aus den im Kreisverband verbleibenden Mitteln der staatlichen Teilfinanzierung zweckgebundene Rücklagen für Wahlkämpfe.

§ 10 Reisekosten

- (2) Es gelten die steuerlich zulässigen Sätze für Fahrt- und Übernachtungskosten.
- (3) Eine Erstattung von Verpflegungsmehraufwand erfolgt im Ehrenamt nicht, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Kreisfinanzordnung tritt mit Beschluss des Kreisparteitags am xx.xx.2026 in Leer in Kraft.